

Elterliche Kindesentführungen

Deutschland : ein problematisches Land ?

Seit einigen Wochen werden von elterlichen Kindesentführungen in den Medien berichtet. Deutschland wird oft als Klassenletzte der Europäischen Union gezeigt. Eine neue EG-Regelung wurde eingeführt, um neuen Familiendramen vorzubeugen.

Maëliß, Antoine, Christopher, Julian, Philippe, Nicolas ... Entsprechend Organisationen von Opfereltern werden um die 800 ⁽¹⁾ Kinder in Deutschland illegal zurückgehalten. Die Ursprungsländer sind vielfältig, Frankreich, Grossbritannien, Polen und auch Belgien ! Vor wenigen Wochen haben zwei belgische Elternteile, Sabine Vander Elst und Pascal Gallez, die Aufmerksamkeit der Presse auf die drohenden Risiken in einem Nachbarland, der Bundesrepublik Deutschland, gelenkt. Sabine hat ihre Tochter seit zwei Jahren und Pascal seinen Sohn seit nun mehr als acht Jahren nicht mehr gesehen. Diese zwei Geschichten sind den sichtbaren Teil eines Iceberges.

Eine Konvention soll diese Familienstreitigkeiten regeln ; die Haager Konvention. Ihr allgemeiner Ziel ist « die unverzügliche Rückführung von wiederrechtlich versetzten oder zurückgehaltenen Kindern in allen Vertragsstaaten zu sichern » und « die in einem Vertragsstaat bestehende Sorge- und Umgangsrechte zu sichern » ⁽²⁾. Nach Aussagen von Anne-Marie Lizin, Präsidentin des Belgischen Senats, beinhaltet diese Konvention eine Schwachstelle : « sehr oft beziehen sich deutsche Richter – sowie auch in Schweden – auf den Ausnahme-paragraphen zugunsten Elternteile deutscher Nationalität. »

Dieser Ausnahmefall wird in dem von Eltern verfluchten Paragraphen 13b beschrieben « die Rechts- oder Verwaltungsbehörden des ersuchten Staates sind nicht angehalten die Rückkehr eines Kindes anzuordnen » ⁽³⁾. Die meisten entführenden Elternteile nutzen diesen Vorwand um das alleinige Sorgerecht über das Kindes für sich zu beanspruchen. Sie beziehen sich auf angeblichen psychologischen

Schwächen ihrer ex-Partnern und schieben grosse Risiken vor, den ihr Kind ausgesetzt wäre, sollte es nach Hause zurückkehren. Dieses Spielchen werden von Richtern meisst schnell erkannt, das Kind wird dem Opfereltern zurückgegeben.

Doch in Deutschland sind einige Fälle durch dieses Netz durchgefallen und daher im Lande verblieben. Nach Aussagen von Frau Lizin gibt es in diesem Staat einige Verordnungen die älter als die Haager Konvention sind und sich eng mit der Stellung deutscher Kinder auf deutschem Boden befassen, auch wenn diese ohne die Zustimmung beider Eltern, eingewandert sind. Die Präsidentin des Senats führt weiterhin an : « diese Gerichtbarkeit wird nicht mehr unmittelbar verwendet, doch sie beeinflusst noch in erheblichem Masse die Haltung deutscher Richter und somit ihre Rechtsentscheidungen ». Diese Gesetze haben einen ausgeprägten nationalistischen Charakter, der sich dadurch erklären lässt, dass sie Ende der 30-Jahren entstanden sind. Trotz allem finden diese regelmässige Anwendung, wie das Namensrecht aus dem Jahr 1938 zum Beispiel. Es handelt sich dabei um ein Verfahren das zum Ziel hat, dem Kind einen « deutscher » klingenden Namen zu vergeben, weil es dem Kindeswohl dienen soll. In diesem Fall ist die Zustimmung beider Elternteile nicht notwendig. Die Geschichte von Pascal Gallez verdeutlicht dieses Fallbeispiels bestens. Den Namen seines Sohnes Antoine Gallez wurde auf Antrag der Mutter geändert. Er heisst nun Antoine Kamran ...

Viele Eltern fallen solchen deutschen Praktiken zum Opfer. Doch es hat seit März dieses Jahres eine entscheidende Veränderung gegeben. Eine neue europäische Regelung, die « Brüssel II

Bis - Verordnung » ⁽⁴⁾ wurde in Kraft gesetzt. Entstanden auf Anregung der europäischen Justizminister ergänzt sie einige Paragraphen der Haager Konvention. So wird die Entscheidung über die Rückführung des Kindes dem Land, in dem das Kind zurückgehalten wird, nicht mehr alleine überlassen. Die zuständige Behörde des Ursprungslandes hat nun im Bezug auf das Sorgerecht, und demnach, auch auf die Rückführung des Kindes, das letzte Wort. Auch die Verfahrensdauer wurde untersucht. Dabei wurde die richterliche Entscheidungsfrist nach unten revidiert, die Konvention soll durchschlagskräftiger gestaltet werden.

In März nächsten Jahres wird sich das für das internationale Privatrecht zuständige permanente Haager Büro in einer Sonderkonferenz zusammentreffen. Dabei werden die Einhaltung der Konvention, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und die, durch Ausführung und vorsorgliche Ausweichung von Rechtsentscheidungen, entstandenen Probleme in dem Vordergrund stehen. Dieser Termin könnte einigen Vertragsstaaten möglicherweise nicht ganz recht sein ...

Audrey Jacquiez

¹ Diese Angabe wird durch das Justizministerium und das Auswärtige Amt in Belgien widersprochen, die sich darauf berufen, dass keine offizielle statistische Zählung diesbezüglich durchgeführt wurde.

² Kapitel 1, Paragraph 1 der Haager Konvention aus dem Jahr 1980

³ Kapitel 3, Paragraph 13 der Haager Konvention aus dem Jahr 1980

⁴ Anmerkung des Übersetzters :

Die Verordnung « Brüssel II bis » wird in Deutschland als Europäische Verordnung EG-VO 2201/2003 im BGBI geführt.

* Heft der Vertretung der Europäischen Kommission in Belgien.
Aus dem französischen von Olivier Karrer für den CEED übersetzt